

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 295/12 B

L 10 R 4698/11 (LSG Baden-Württemberg)
S 2 R 4250/09 (SG Heilbronn)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg,
Gartenstraße 105, 76135 Karlsruhe,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 10. September 2012 durch den Richter G a s s e r als Vorsitzender sowie den Richter K a l t e n s t e i n und die Richterin Dr. O p p e r m a n n beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 2. Juli 2012 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe:

I

- 1 Nach dem Vortrag in der Beschwerdebegründung hat das LSG mit dem angefochtenen Beschluss einen Anspruch des Klägers auf Rente wegen Erwerbsminderung verneint.
- 2 Mit der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision macht der Kläger eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) geltend und stellt die Frage,
"ob und inwieweit das gerichtliche Ermessen bei der Beweiswürdigung bei sich inhaltlich widersprechenden medizinischen Gutachten Einschränkungen erfährt und welche Anforderungen sich an die Begründung der gerichtlichen Entscheidung ergeben, einem Gutachten höheren Beweiswert zuzusprechen."
- 3 Hierzu trägt er Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs vor, der das LSG nicht entsprochen habe. Hierin liege auch "gemäß § 160a II 3 zweite Alternative SGG" eine Abweichung "von anderen Urteilen anderer Sozialgerichte" sowie wegen fehlender Einholung eines "Obergutachtens" ein Verfahrensmangel nach "§ 160a II 3 dritte Alternative SGG".

II

- 4 Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig. Seine Beschwerdebegründung vom 18.7.2012 genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil die geltend gemachten Zulassungsgründe nicht ordnungsgemäß dargelegt bzw bezeichnet worden sind.
- 5 Der Kläger rügt vielmehr - im Gewande einer angeblichen grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache - allein die Beweiswürdigung des LSG und macht damit eine Verletzung des § 128 Abs 1 S 1 SGG geltend, die nach § 160 Abs 2 Nr 3 Teils 2 SGG im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde von vornherein nicht gerügt werden kann.
- 6 Aber selbst wenn man unterstellt, der Kläger habe mit der von ihm formulierten Rechtsfrage in der Tat eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) geltend gemacht, fehlt es insoweit an der erforderlichen Darlegung der Klärungsbedürftigkeit, das heißt an jeglichem Vortrag, ob sich die gestellte Rechtsfrage nicht bereits anhand des Gesetzes oder der einschlägigen Rechtsprechung des Revisionsgerichts bzw des Bundesverfassungsgerichts beantworten lässt. Die vom Kläger angeführten Zitate aus der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs können hier nicht weiterhelfen.



- 7 Ungenügend bezeichnet ist auch eine Abweichung iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG, die nach dieser Vorschrift nur dann erheblich wäre, wenn sie sich auf eine "Entscheidung des Bundessozialgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts" bezöge. Eine solche führt die Beschwerdebegründung jedoch noch nicht einmal ansatzweise an.
- 8 Sofern der Kläger als Verfahrensmangel geltend macht, das LSG habe kein "Obergutachten" eingeholt, sei darauf hingewiesen, dass das Gericht in der Würdigung der Sachverständigengutachten grundsätzlich frei ist; einen allgemeinen Anspruch auf Überprüfung eines Sachverständigengutachtens durch ein "Obergutachten" sieht das SGG nicht vor. Bei widersprechenden Gutachten ist das Gericht aber gehalten, sich mit dem Gutachten, dem es nicht folgt, auseinanderzusetzen (*Senatsbeschluss vom 23.5.2006 - B 13 RJ 272/05 B - Juris RdNr 5 mwN*). Dass das LSG nicht nach diesen Grundsätzen verfahren ist, ergibt sich aus der Beschwerdebegründung nicht.
- 9 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 10 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 S 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 11 Die Entscheidung über die Kosten beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

